



**Aktenzeichen: Pet 3-19-04-2260-043988**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Begriffe „Presse“ und „Journalist“ geschützt werden. Zudem soll der Begriff „Presse“ legaldefiniert werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass aufgrund der veränderten technischen Möglichkeiten auch der Kreis der Menschen, die journalistisch oder presseähnlich beispielsweise auf diversen Plattformen tätig würden, zugenommen habe. Dabei sei jedoch festzustellen, dass echte journalistische Tätigkeit nicht stattfindet, insbesondere fehle es an der Objektivität. Eine sachliche und wertfreie Berichterstattung sei jedoch Hauptauftrag eines seriösen Journalisten. Der rechtliche Schutz der Bezeichnungen „Presse“ sowie „Journalist“ sei erforderlich im Hinblick auf die Abgrenzung zu Laien sowie die Berechtigung zur Geltendmachung des Presserechts. Gleiches gelte für die gebotene Legaldefinition des Begriffs „Presse“. Die gesteigerten medialen Möglichkeiten und der technische Entwicklungsstand machten eine gesetzgeberische Anpassung notwendig. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 63 Mitzeichnende an und es gingen 129 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – hier der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) bestimmt in seinem Absatz 1 Satz 2, dass die Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet werden. Zur Presse im Sinne der verfassungsrechtlichen Konzeption gehören alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff der Presse weit und formal auszulegen (vgl. BVerfGE 66, 116 (134)) und die Pressefreiheit insbesondere nicht beschränkt auf eine – wie auch immer definierte – „seriöse“ Presse (vgl. BVerfGE 34, 269 (283)). Der grundgesetzliche Schutz der Pressefreiheit umfasst zudem auch die freie Gründung von Presseorganen und den freien Zugang zu den Presseberufen (vgl. BVerfGE 20, 162 (175f)). Ferner erstreckt sich die Pressefreiheit auf alle im Pressewesen tätigen Personen, mithin auch auf solche Journalistinnen und Journalisten, die nicht hauptberuflich als solche tätig sind (BVerfG, Beschluss v. 22. Oktober 2020, 1 BvR 1949/20). Die verfassungsrechtliche Bewertung der sog. online-Medien/ neuen Medien – auf die sich auch in der Begründung der Petition bezogen wird –, insbesondere die Abgrenzung zwischen Presse- und Rundfunkbegriff im Zusammenhang mit der ausschließlich elektronischen Verbreitung von medialen Produkten im Rahmen einer „elektronischen Presse“, bleibt weiterhin umstritten. Die Frage, ob die mit der Petition implizit beanstandeten online-Angebote überhaupt dem Schutzbereich der Pressefreiheit unterfallen, wird gegenwärtig diskutiert. Abseits dieser rechts- und verfassungsdogmatischen Abgrenzungsfragen, deren Lösung nicht im Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses liegen kann, lässt sich seitens des Ausschusses im Hinblick auf die mit der Petition konkret vorgetragenen Forderungen jedoch auf folgende Aspekte hinweisen:

Einer Umsetzung dieser Forderungen stünde zum einen bereits die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Presse entgegen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Presse liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich bei den Ländern. Das Presserecht ergibt sich für jedes einzelne Bundesland aus den jeweiligen Landespressegesetzen. Nur ergänzend weist der Petitionsausschuss daher darauf hin, dass auch der in den Pressegesetzen der Länder



einfachrechtlich bestimmte Pressebegriff gleichwohl die verfassungsrechtliche Auslegung des Merkmals „Presse“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG nicht determinieren kann. Eine mit der Petition geforderte einfach-gesetzliche Regelung könnte daher – ob auf Bundes- oder Landesebene – von vornherein keine verbindlichen Auswirkungen auf die Reichweite des sachlichen und persönlichen Schutzbereiches von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG – wie er sich aus dessen verfassungsrechtlicher Auslegung ergibt – entfalten.

Daraus folgt, dass das Anliegen der Petition – unabhängig von der Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – jedenfalls auch in materieller Hinsicht nicht mit den Regelungsinhalten der verfassungsrechtlich umfassend geschützten Pressefreiheit vereinbar wäre. Ein mit der Petition geforderter Schutz der Begriffe „Presse“ und „Journalist“, der notwendigerweise auch mit einer einfach-gesetzlichen Definition dieser Begrifflichkeiten einherginge und einer Abgrenzung zwischen seriösem und nicht-seriösem Journalismus dienen sollte, stünde in Widerspruch zu dem formalen Pressebegriff des Grundgesetzes. Der Schutz der Pressefreiheit besteht unabhängig vom Inhalt des Druckerzeugnisses und kann nicht von einer – an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten – Bewertung des Druckerzeugnisses abhängig gemacht werden. Mit der verfassungsrechtlichen Konzeption der Pressefreiheit schlechthin unvereinbar wären staatliche Bestimmungen, die Kriterien dafür festlegten, um zunächst „kompetente“ von „nicht-kompetenten“ Journalistinnen und Journalisten abzugrenzen und dann von diesen Kriterien insbesondere auch den Schutz der Pressefreiheit abhängig zu machen. Derartige staatlich gesetzte Kriterien liefen im Ergebnis darauf hinaus, dass ein inhaltlicher Standard für Veröffentlichungen vorgegeben würde.

Für den Bereich der Presse wird die Sicherstellung der inhaltlichen und redaktionellen Qualität von Beiträgen journalistisch tätiger Personen grundsätzlich nicht staatlich kontrolliert. Diese unterliegen vielmehr der Selbstkontrolle, insbesondere durch Organe der Selbstregulierung wie dem Deutschen Presserat. Personen, die journalistisch-redaktionell tätig werden, können sich freiwillig dem vom Deutschen Presserat herausgegebenen Pressekodex unterstellen. Der Pressekodex beinhaltet Vorgaben – sog. publizistische Grundsätze – im Hinblick auf die journalistisch-redaktionelle Arbeit, auf



welche sich die Presse verpflichtet hat. Zu diesen Grundsätzen zählen beispielsweise die Wahrhaftigkeit und die Achtung der Menschenwürde, aber auch die Sorgfalt als Maxime journalistischer Recherche. Auch Online-Plattformen beteiligen sich vermehrt an dem Selbstregulierungsprozess. Journalistische Internetportale, Blogs und andere Online-Medien können sich entweder als reine Online-Medien oder als Print- und Online-Medien auf die Einhaltung des Pressekodex im Rahmen des Deutschen Presserats selbst verpflichten.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass auch eine dahingehende Regulierung der Pressetätigkeit, dass diese von der staatlichen Erteilung oder dem Entzug eines bundeseinheitlichen Presseausweises abhängig gemacht würde, in Konflikt mit der Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG stünde. Vor dem Hintergrund des oben dargestellten Grundsatzes der Selbstregulierung geben jedoch sechs Journalistenverbände an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten einen bundeseinheitlichen Presseausweis heraus, der von der Innenministerkonferenz anerkannt wird. Dieser Presseausweis wird federführend von dem Deutschen Presserat begleitet. Nur ergänzend macht der Ausschuss daher darauf aufmerksam, dass in der Regel der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit Voraussetzung für die Ausstellung des Presseausweises ist.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die vorgebrachten Forderungen überhaupt geeignet wären, das von dem Petenten beanstandete Phänomen der zunehmenden Online-Angebote und elektronischen Presseprodukte im Rahmen der neuen Medien zu begrenzen. Jedenfalls aber stünden die grundsätzlich geforderten Regelungen – ungeachtet der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes – in Konflikt mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG.

In Anbetracht dessen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.